

Allgemeine Verkaufsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Auftragnehmers (AN) zugrunde. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (AG) werden, auch wenn sie von diesem zeitlich später verwendet werden, ohne schriftliche Zustimmung des AN nur insoweit Vertragsbestandteil, als sie den vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht widersprechen. Einander widersprechende AGB berühren die Wirksamkeit des abgeschlossenen Vertrages nicht. Bei widersprechenden Bedingungen gilt die gesetzliche Regelung. Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB.

1. Preisangebot

Die Angebote haben nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

Die genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten des Auftraggebers unverändert bleiben. Die angebotenen Preise enthalten keine Mehrwertsteuer. Sie gelten ab Werk, falls nichts anderes vereinbart wird.

Die Preise basieren auf der bei Vertragsangebot bestehenden Kostensituation. Zwischenzeitlich gestiegene Kosten erhöhen die vereinbarten Verkaufspreise entsprechend. Soweit Preissteigerungen von mehr als 20% geltend gemacht werden kann der AG vom Vertrag zurücktreten.

2. Auftragsannahme, Bestellung, Auftragserteilung.

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bestellung vom AN schriftlich bestätigt wurde. Nachträgliche Änderungen der Auftragsdaten verursacht durch den AG berechtigen den AN zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Änderungen werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch den AN Vertragsbestandteil.

Werden dem AN nachträglich Umstände bekannt, die die Geltendmachung der Forderung gegenüber des AG gefährden oder ist der AG mit fälligen Verpflichtungen gegenüber dem AN in Verzug, so kann er die weitere Bearbeitung des Auftrages sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen oder angemessene Sicherheiten verlangen.

3. Ausführung

Beratung: Beratungen, Auskünfte und Vorschläge über Einsatz, Verarbeitung und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte enthalten nur dann eine Eigenschaftszusicherung, wenn diese schriftlich vereinbart ist. Angaben über die einzelnen Qualitäten sind als ungefähre Mittelwerte anzusehen.

Abweichungen innerhalb der in jedem Einzelfall möglichen Fehlergrenzen, wie sie trotz aller Sorgfalt bei der Herstellung der Ware und der Bestimmung der Werte unvermeidbar sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Muster/Proberollen: Die Überlassung von Mustern/Proberollen o.a. beinhaltet keine Eigenschaftszusicherung im Sinne des BGB.

Einwilligung in die technischen Daten durch den AG: Dem AG vom AN vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom AG auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels oder Packhilfsmittel bzw. hergestellten Produktes wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der AG hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Von ihm gewünschte Berechtigungen und erkennbare Mängel hat der AG deutlich kenntlich zu machen.

Toleranzen: Der AN ist berechtigt, bei Lieferungen bis zu +/- 10%, bei Sonderanfertigungen und Kleinmengen bis zu +/- 40% von der bestellten Menge abzuweichen. Zur Berechnung kommt die tatsächlich gelieferte Menge. Zählerdifferenzen bis zu +/- 3% und Größenabweichungen +/- 5% bleiben vorbehalten, ebenso Flächentoleranzen im Kunststoff von +/- 15%, Folienstärketoleranzen von +/- 10% und Schwankungen von +/- 3g/m² bei Beschichtungen unter 30g/m² und +/-10% bei Beschichtungen über 30g/m².

Die Auftragsausführung erfolgt in handelsüblicher Qualität entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen technisch notwendiger material- und verfahrensbedingter Toleranzen, sofern keine spezifischen Auftragsnormen festgelegt sind.

4. Lieferzeit

Lieferzeiten müssen schriftlich vereinbart werden. Sind keine Lieferzeiten vereinbart, so sind die Lieferangaben als ungefähre Zeitangaben durch den AN zu werten. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass der AG seine Obliegenheiten (z.B. Zurverfügungstellung von Druckunterlagen, Einwilligung in die Ausführungsvorlagen, usw.) termingerecht erfüllt. Sie ist vom AN erfüllt, wenn die Ware zum vereinbarten Termin versandt- und abholbereit beim AN ist.

Verlangt der AN nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrags, welche die Anfertigungsdauer beeinflussen, so beginnt eine neue Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung.

5. Abnahme, Gefahrenübergang und Erfüllung

Die Abnahme findet „ab Werk“ statt, auch wenn der AN frachtfreie Lieferung übernommen hat. Die Gefahr geht mit der Verladung ab Werk auf den AG über. Mit diesem Zeitpunkt gilt die Lieferung als erfüllt. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich hieraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben. Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware abzunehmen.

6. Annahmeverzug

Erfolgt die Abnahme nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, ist der AN berechtigt, die dadurch entstehenden (z.B. auch eigene und Fremdlagerkosten) Kosten zu berechnen. Gerät der AN in Annahmeverzug, geht die Gefahr für den zufälligen Untergang ab diesem Zeitpunkt automatisch auf ihn über (§ 300 BGB).

7. Zahlung

Berechnungen und Zahlung erfolgen in EURO. Die Rechnungsstellung erfolgt bei vertragsgemäßer Versandbereitschaft.

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen, bzw. innerhalb von 8 Tagen mit 2% Skonto.

Dies gilt nicht für Lohnarbeit.

Wechsel werden nur nach vorangegangener besonderer Vereinbarung und dann lediglich erfüllungshalber angenommen. Zinsen und Kosten für die Diskontierung oder der Einziehung von Wechseln hat der AG zu tragen.

Tritt eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein oder gerät er aus diesen Gründen mit der Zahlung oder Abnahme in Verzug, so steht dem AN das Recht zu, sofortige Bezahlung auch der noch nicht gelieferten Waren, der noch nicht fälligen Rechnungen und der noch nicht fälligen Wechsel und Schecks zu verlangen, soweit die Beträge durch auftragsbedingte Aufwendungen des AN gedeckt sind. Die Verzugszinsen berechnen sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Gegenüber Zahlungsansprüchen des AG kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Lohnaufträge werden nach der angelieferten Menge berechnet.

8. Eigentumsvorbehalt

Der AN behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen gegen den AG aus der Geschäftsbeziehung ohne Rücksicht auf deren Rechtsgrund oder Entstehungszeitpunkt beglichen sind. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist.

Bei der Verarbeitung von Waren und Erzeugnissen des AN durch den AG erwirbt der AN unter Ausschluss von § 950 BGB Eigentum an den neu entstehenden Sachen. Bei der Verbindung oder Vermischung mit anderen Materialien und Stoffen, gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 947 und 948 BGB. Wird die Ware weiterveräußert, so gilt die Gegenforderung für diese Weiterlieferung als ganz oder teilweise gemäß des Miteigentumsanteil erstrangig an den AN abgetreten. Der AN verpflichtet sich, ihm zustehende Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernde Forderung, soweit diese noch nicht beglichen ist, um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem AN.

9. Untersuchungspflicht, Mängelrüge, Haftung

Der AG hat offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Lieferung zu rügen. Ist in dem Vertrag eine gemeinsame Abnahme vereinbart, so sind offensichtliche Mängel sofort zu rügen. Verborgene Mängel sind entsprechend unverzüglich, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Mängelhaftungsfrist zu rügen. Ist der AG Kaufmann, gilt § 377 HGB. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung der Ware wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Die Pflicht des AG zur Untersuchung der gelieferten Ware besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Die Mängelhaftungsfrist beginnt im Fall der Vereinbarung einer gemeinsamen Abnahme mit dieser, ansonsten mit Übergabe. Sie beträgt bei neuen Sachen ein Jahr ab Ablieferung. Dies gilt nicht für Waren, für die das Gesetz verpflichtend längere Fristen vorschreibt.

Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen, sofern eine Trennung der mangelfreien und mangelbehafteten Teile mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Es kann nur Herabsetzung des Kaufpreises, sofern die Ware für den AG objektiv wertlos ist Rückabwicklung des Vertrages verlangt werden.

Mängelansprüche stehen dem AG nur nach den folgenden Bestimmungen zu:

Der AN ist berechtigt, alle diejenigen Teile oder Leistungen wahlweise unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag. Zunächst ist dem AN stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Besteht nach dem Inhalt des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages kein Recht des AN Ersatz zu liefern oder ist die Mängelbeseitigung trotz mindestens zweimaligen Nachbesserungsversuchen endgültig erfolglos, so kann der AG – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei einem unerheblichen Mangel.

Der AN haftet auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ausdrücklich gilt dies auch für Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten wegen der Lieferung einer mangelhaften Sache entstanden sind. Wir haften maximal bis zur Höhe des in Rechnung gestellten Folienauftragswertes. Bei einfacher Fahrlässigkeit einschließlich der Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN haftet der AN nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit; für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht; in diesem Fall ist die Haftung des AN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schadens begrenzt sowie für Schäden aus Unmöglichkeit und Verzug wegen der Verletzung von Kardinalpflichten. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der AN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.

Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Klebung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als Mängel der Materialien von deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

Bei Lohnaufträgen übernimmt der AG keine Haftung für Mängel an der vom AG oder aus seiner Veranlassung angelieferten Ware. Für Verarbeitungsfehler haftet der AN, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, nur in Höhe des vereinbarten Arbeitslohnes. Der AG ist allein für die Versicherung von Waren und sonstigen Gegenständen verantwortlich, die er dem AN zur Verfügung stellt.

10. Versand und Verpackung

Mehrzweckgebinde (z.B. Paletten, Kannen, Fässer, Hobböcks, Container, Tanks) werden dem AG nur leihweise überlassen. Geht die Leihverpackung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Rechnungserhalt, bei Paletten innerhalb eines Monats in sauberem, neu oder neuwertigen Zustand frachtfrei in unserem Werk Hohenwart ein, wird eine Benutzungsgebühr berechnet, bei Paletten von Euro 15,-, bei Container und Tanks von Euro 40,-, bei allen übrigen Leihverpackungen von Euro 3,-. Beschädigt bei uns eingegangene Verpackungen werden zu Lasten des AG repariert. Ist innerhalb von 6 Monaten nach Rechnungserhalt noch keine Rücksendung der Leihverpackung erfolgt, wird der Wiederbeschaffungswert unter Anrechnung einer evtl. geleisteten Leihgebühr berechnet. Nach Zahlung des vollen Betrages geht das Eigentum an den AG über.

11. Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten

- die vom AG bestellt sind werden berechnet, auch wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird.

12. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist der AG verantwortlich, es sei denn, er hat dem AN ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag schriftlich erteilt. Der AG stellt den AN frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die aufgrund von Urheberrechtsverstößen und sonstigen Verstößen gegen geistiges Eigentum gegenüber des AN geltend gemacht werden. Mögliche Urheberrechte und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen des AN verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung beim AN, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird. Lithographien, Druckplatten, Kopiervorlagen, Klischees, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben Eigentum des AN, auch wenn für sie anteilige Kostenbeträge gesondert in Rechnung gestellt werden.

Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Druckunterlagen, Manuskripte und andere zur Verfügung gestellten Gegenstände besteht nur für 6 Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrags. Ihre Versicherung obliegt dem AG.

13. Kennzeichnung

Der AN behält sich das Recht vor, seinen Firmennamen, sein Firmenzeichen oder seine Betriebskennnummer nach Maßgabe entsprechender Übungen und Vorschriften und des gegebenen Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

14. Druckzylinder

Der AN behält sich das Recht vor, Druckzylinder/Klischees, ohne vorherige Rücksprache mit dem AG, zu vernichten, falls kein Nachfolgeauftrag innerhalb eines Jahres erfolgt. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt ein unveränderter Nachfolgeauftrag erteilt werden, so hat der AG die Kosten für die Neubeschaffung der Druckzylinder/ Klischees zu tragen.

15. Salvatorische Klausel

Soweit diese Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit einzelne Bestimmungen unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Bestimmungen.

16. Mediationsklausel

Die Parteien verpflichten sich, im Falle einer sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeit vor Klageerhebung eine Mediation im Mediationszentrum der IHK München durchzuführen.

17. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des AN. Als Gerichtsstand auch für Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozesse wird, soweit dies nach § 38 ZPO zulässig ist, der Hauptsitz der AN. Der AN ist auch berechtigt, am Hauptsitz des AG zu klagen.

Es gilt ausschließlich das Recht der BRD unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf von beweglichen Sachen, auch wenn der AG seinen Wohnsitz im Ausland hat.